Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung u. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XII — Katowice, am 27. Februar 1935 — Nr. 6

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen,

23. 2. Berlin 212,50—213,50—211,50 Belgien 123,62—123,91 — 123,31 Danzig 172,83 — 173,26 — 172,40 Holland 357,80—358,70—356.90 London 25,68—25,81 25,55 New York 5,27$^{7}/_{8}$—5.30$^{7}/_{8}$—5,24$^{7}/_{8}$ Paris 34,94 35,03—34,85 Prag 22,12—22,17—22,07 Schweiz 171,49 171,92—171,06 Stockholm 132,50 — 133,15 — 131,85 Italien 45,00—45,12—44,88 Madrid 72,45 72,81 72,09.

25. 2. Berlin 212,45—213,45—211,45 Belgien 123,62 123,93 — 123,31 Holland 357,80 — 358,70 — 356,90 London 25,65 — 25,78 — 25,52 New York 5,27$^{5}/_{8}$ — 5,30$^{5}/_{8}$—5,24$^{5}/_{8}$ Paris 34,94 — 35,03 — 34,85 Prag 22,12—22,17—22,07 Schweiz 171,47—171,90—171,04 Italien 44,85—44 97 - 44,73.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 46,25;
7-proz. Stabilisationsanleihe 73,88—74,25—74,13;
4-proz. Investitionsanleihe 117,25;
4-proz. Staatl. Dollarprämienanleihe 54,75;
5-proz. Konversionsanleihe 68,75 — 69,00
6-proz. Dollaranleihe 79,00;
5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 64,25;
8 proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00
8 proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00
8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00

Inl. Märkte u. Industrieen

Kattowitzer Getreidebörse, vom 25. Februar 1935
Es wurden nachstehende Preise für 100 kg Parität Waggon im Grosshandel und in Waggonladungen notiert: (In Klammern Transaktionspreise, die anderen Orientierungspreise) Roggen (15.80—16,) 15.75—16. Weizen, einheitlich (19—)19,—19,50 Weizen gesammelt 18.50—19.— Hafer einheitlich 17.50—18.25 Hafer gesammelt 16,75 —16 25, 17.— Gerste für Graupe 18—18.75, Braugerste 17.25—18. weisse Bohnen 24.—24.75, graue Bohnen 23.—, 23.75, gelbe Lubine 12.50, 13.50, blaue Lubine 11.—, 11.50, Viktoriaerbse (45.—46.—), 45 —, 48.—, Felderbsen 30.—, 32.—, Kartoffelmehl (25.—) 25.—, 25.50, Mohn 43.—, 46.—, Buchweizen 22.—, 23.—, Kukuruz 23.50, 24.50, Weizenmehl 20 proz. (32.—, 32.25, 32—, 32.50, 45 proz. 31.—, 31.50, 55 proz. 29.—, 29 50, 60 proz. (27.25, 27.50), 27,50, 28.—, 65 proz. (27.—), 26.50, 27.—, Roggenmehl 55 proz. (24.50—, 25.—), 24.50, 25.—, 65 proz. (24.—, 24.25), 24.—, 24.50, 70 proz. gesiebt (18.- , 17.75, 18 25, Weizenkleie, grob 11 25, 11 75, Weizenkleie, mittel (10.75, 11 00), Roggenkleie 10.50 10,25) 10,75, Leinkuchen 18.—, 18.25, Rapskuchen 12,50, 13.—, Sonnenblumenkuchen 43—44 proz. 18 50 19.50, Sojaschrot 21.—. 21.50, Stroh, gepresst 4.25, 4.75, Wiesenheu 9.75, 10.75, Kleeheu 10.50, 11.—, weisser Kleesamen, gereinigt (90.—, 120.—, roter Kleesamen gereinigt 150.—, 170.—, schwedischer Kleesamen, gereinigt 250.—, 300.—, gelber Kleesamen, gereinigt 85.—, 100.—, englisches Rajgras 100.—, 120.—, Serradelle 14.—, 15.—, Wicke 28—, 30.—, Peluschken 32.—, 34.—, Gesamtumsatz: 1.126 Tonnen.

Zollverordnung
über einfuhrverbotene Waren

E. Gen. Der Finanzminister hat sich in einem Rundschreiben, dessen Veröffentlichung im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 3 Pos. 52 erfolgte, an die einzelnen Zolldirektionen und Ämter gewandt und diesen mitgeteilt, dass laut Verordnung vom 29. X. 1934 das Ursprungland der einfuhrverbotenen Waren, die zur Zollabfertigung gemeldet sind, dem Lande entsprechen muss, das auf der Einfuhrgenehmigung verzeichnet ist. Genau so verhält es sich mit dem Transportweg und der Art der Verschickung, wo sich der Einführende gleichfalls genau an die Art halten muss, die in der Einfuhrgenehmigung enthalten ist. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung, die bereits eingehend in einer der vorhergehenden Nummern ihre Besprechnung fand, hat nunmehr das Industrie — und Handelsministerium folgende Richtlinien aufgestellt: Das Ursprungsland der Waren, die nach einer Zollverordnung einfuhrverboten sind, und darum wenn sie eingeführt werden sollen einer Genehmigung bedürfen, wird nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 29. X. 1933 Art 19 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84. Pos. 610) und nach dem § 12 der Ausführungsbestimmungen (Dziennik Ustaw Nr. 90 Pos. 820, vom 9. X. 1934) festgelegt, sodass die Verzollung der einfuhrverbotenen Waren in dritten Länden, und wenn die Waren zollfrei sind. die Zollabfertigung in diesem Lande zum freien Umsatz keine Verstaatlichung nach sich zieht.

Die einfuhrverbotenen Waren können also bei der Einfuhr auf polnisches Zollgebeit in fremden Ländern aufgegeben werden, wenn der Text der Einfuhrgenehmigung nicht ausdrücklich vorschreibt, dass die Waren, ohne umgeladen zu werden, von dem Ursprungsland expediert werden müssen.

Der Ursprung der Waren wird durch ein Ursprungszeugnis bewiesen, das gleichfalls in einem fremden Staat ausgestellt werden darf, doch müssen diese Zeugnisse von den dazu ermächtigten Behörden bestätigt werden. Die Ursprungszeugnisse die von einer Institution ausgestellt sind, müssen von einem ordentlichen Konsulat Polens bestätigt werden, dagegen sind die Zeugnisse, die von einer Zollbehörde ausgestellt sind, von dieser Vorschrift befreit. Geniesst nur die Waren eine Konventionsermässigung, so muss der Importeur eo ipso Ursprungszeugnis vorweisen, dieses Ursprungszeugnis genügt nun auch vollkommen, um den Ursprung der einfuhrverbotenen Waren nachzuweisen. Das Ursprungzeugnis für einfuhrverbotene Waren muss vorgewiesen werden, wenn eine Vorschrift in der Einfuhrgenehmigung dies verlangt. Fehlt eine solche ausdrückliche Vorschrift in der Genehmigung, so genügen bei unmittelbarer Einfuhr der Ware die Zolldeklarationen des Absenders die Frachtriefe oder die Konnosamente, die in dem betr. Staate ausgestellt sind.

Bei mittelbarer Einfuhr der Waren die Urkunden der Zoll- oder Hafenbehörden des Landes, in dem die Waren verladen oder gelagert wurden. Die Urkunden müssen enthalten, woher die Waren kamen, und dass die Waren nicht zum freien Umsatz zugelassen wurden. Diese Urkunden brauchen vom Konsulat nicht visiert zu werden.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Vereinheitlichung des Zolltarifs für einige Waren.

Um bei den einzelnen Zollämtern eine einheitliche Tarifierung einiger Waren herbeizuführen hat das Finanzministerium ein Rundschreiben herausgegeben. (Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 3 Pos. 51 vom 24. Januar 1935.)

Gestrickte Artikel aus Baumwolle, Gummifäden, auch wenn sie bearbeitet sind, die **gegen Krampfadern** Verwendung finden, müssen wie die nicht besonders genannte Baumwollebehandelt und nach **Pos. 698 und den betr. Punkten** und Buchstaben verzollt, hierbei müssen natürlich noch das Dutzendgewicht und die Ausarbeitung berücksichtigt werden.

Dass **Reinigungsmittel „Vulcasit"**, das sich in der Hauptsache aus Schmirgel und Gummielastik zusammensetzt, muss nach der Tarifposition **459 P. 1** und den betr. Buchstaben dieser Position verzollt werden.

Das unter dem Namen **„Katol" bekannte Ungeziefervertilgungsmittel,** das aus Chrysanthemen unter Zusatz einiger organischer Stoffe hergestellt wird, muss nach **Pos. 89 P. 3** verzollt werden.

Klammern aus Glas und plastischem Material, auch wenn Metall dabei zugesetzt wird, müssen nach den Positionen des betr. Materials verzollt werden, wobei noch die betr. Anmerkungen zu beachten sind.

Die in Pos. 841 genannten **Photographien,** die scheinbar einer Zollermässigung unterliegen, müssen nach **Pos. 841** verzollt werden.

Die Photographien, die zur Zollabfertigung gemeldet werden und einem höheren Zollsatz unterliegen, müssen nach dieser höheren Tarifposition verzollt werden. Photographien von Personen, auch in Postenkartengrösse, die in einzelnen Exemplaren kartoniert sind, müssen nach Pos. 841 verzollt werden, andere Photographien, die in den Anmerkun-

gen der Pos. 841 enthalten sind, müssen im Sinne dieser Anmerkungen verzollt werden.

Heringe die **in Herings-Steinöl**, zur Abfertigung gelangen, müssen, wenn sie mehr als 6% Kochsalz enthalten, wie Salzheringe **nach Pos. 117** und dem betr. Punkt verzollt werden. **Heringe die ohne Herings-Steinöl** zur Abfertigung gelangen, müssen **entsprechend ihrem Gewicht** verzollt werden.

Heringe in Steinöl, oder ohne **Steinöl**, deren Salzgehalt **6% und** weniger beträgt, müssen wie frische tote Heringe nach **Pos** 116 Punkt 3 verzollt werden, da dieser 6%-tige Salzgehalt allein dazu gegeben wird, um die Heringe vor dem Verderben zu bewahren.

Ale vorhergehenden diesbezüglichen Verordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Einfuhrzölle für Kraftwagen.

Der polnische Kraftwagenhandel hat sich nochmals an das Ministerium gewandt mit der Bitte eine Regelung der Einfuhrzölle für Kraftwagen herbeizuführen. Bei den in London geführten, polnisch—englischen Handelsvertragsverhandlungen hat bekanntlich die Frage der polnischen Zollpolitik hinsichtlich der Kraftwagen und deren Bestandteilen eine wesentliche Rolle gespielt, und sie dürfte nunmehr im Sinne der englischen Wünsche erledigt werden, da die Vorarbeiten des polnischen Handelsministeriums bereits in den allernächsten Tagen beendet sein dürften, sodass mit der amtlichen Veröffentlichung der Bestimmungen und der Höhe des Zolles bald gerechnet werden kann. Der genaue bisherige Zollsatz für Kraftwagen bis zu 6 Zylindern beträgt in der Spalte I - 750,— zł. und 31% des Wertes, in Spalte II (d. h. für Vertragsstaaten) 600,— zł und 25% des Wertes, bei Lastkraftwagen 500,— zł und 31% bezw. 400,—zł und 25%.

Höhe der Abschreibungen.

Gemäss § 13 der Ausführungsbestimmung zum Einkommensteuergesetzt dürfen Abschreibungen in der Regel folgende Normen nicht überschreiten:

1. bei gemauerten Wohnhäuser 1%,
2. bei Wohnhäusern aus Holz 2%,
3. bei gemauerten Wirtschaftsgebäuden 1, 5%
4. bei Wirtschaftsgebäuden aus Holz 3%
5. bei gemauerten Fabrikgebäuden 3%
9. bei Fabrikgebäuden aus Holz 6%
7. bei Mobilien (Büro-, Kontor-, Kanzlei-, Ladeneinrichtungen und dergl.) 5%,
8. bei Maschinen. Werkzeugen, Fabrik-, Grubeneinrichtungen, Fabriköfen und dergl. 10%.

Diese Normen gelten sowohl für physische wie für juristische Personen; sie gelten jedoch nur orientierungshalber und sind weder für den Steuerzahler noch für die Bemessungsbehörden in dem Falle bindend, in welchem die tatsächlichen Abnuzungen grösser oder kleiner als diese Normen sind. Falls die Forderung des Steuerzahlers auf höhere Amortisationsquoten unberechtigt erscheint, hat die Behörde die Quoten durch Sachverständige feststellen zu lassen.

Bei Vorliegen von Handels- oder Wirtschaftsbüchern können die Abschreibungen in der Form erfolgen, das die Beträge direkt von dem Wert der Gegenstände abgesetzt werden oder auf der Passiven Seite der Bilanz der Betrag eingesetzt wird, der der Wertverminderung in dem Geschäftsjahr gleichkommt. Im zweiten Falle ist der abgeschriebene Betrag derart kenntlich zu machen, dass die Bemessungsbehörde die prozentuale Höhe dieses Abzuges prüfen kann. Von den Steuerzahlern, die zur Führung ordnungsmässiger Handelsbücher verpflichtet sind dürfen die Bemessungsbehörden die Vorlegung einer Amortisationstabelle verlangen. In dieser Tabelle ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben, von welchem die Abschreibungen erfolgt sind, sowie die jährliche Amortisation.

Verlegung des Termins zur Einreichung der Einkommensteuererklärung.

Gemäss Verordnung des Finanzministers ist der Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für physische Personen, die ordnungsmässige Handels- oder Wirtschaftsbücher führen, ausnahmsweise für das Jahr 1935 auf den 1. April verlegt worden.

Umsatzsteuererklärung Nr. ...... Akt. ......

für das Jahr 19..........

Zu- u. Vorname, oder Firma sowie Tätigkeitsort

Anstalt, Unternehmen, Beruf

Art:

Zuname, Vorname u. Adresse jedes Gesellschafters oder Sitz der juristischen Personen

Kategorie des Gewerbepatentes

Nr. u. Datum der Handwerkskarte

BESONDERE ANSTALTEN

Zahl der Anstalten	Registerkarte	Art — Zweck Anstalt	Adresse

Werden Handelsbücher geführt?

Ist der Steuerzahler bereit, diese mit samt den Dokumenten zur Begründung des Umsatzes vorzulegen?

ERZIELTE UMSÄTZE

in den Monaten	nach den einzelnen Steuersätzen ......%	......%	......%	......%	insgesamt zł
Januar					
Februar					
insgesamt					

Die zu den einzelnen Steuersätzen gerechneten Umsätze werden erzielt:
(Es ist der Charakter und die Art der Umsätze zu erläutern)

......% ....

......% ....

Die Erläuterung ist nach meinem (unserem) besten Wissen und Gewissen angefertigt.
Der Inhalt der auf der Rückseite angegebenen Gesetzesauszüge sowie Erläuterungen ist mir uns) bekannt.

.... den .... 19........

Unterschrift

Anlage zur Einkommensteuererklärung bei Grundstüken, unter Zugrundelegung einer vereinfachten Buchführung.

Bei der Zusammenstellung des Vermögens und der Schulden lt. Inventar sind auf der Aktivseite ausser den bei den vorhergegebenen Anlagen genannten Positionen aufgeführt: Vorräte (Kohle, Petroleum u. ä.) Grundstücke (Wert), auf der Passivseite: Kreditgesellschaft oder eine andere Institution des langfristigen Kredits, Einkäfte des zukünftigen Jahres u. a.

Die Gewinn- und Verlustrechnung lautet wie folgt:

Unterhaltskosten der Grundstücke:

Wasser . . . . zł.
Zentralheizung und Aufzug . „
Beleuchtung . . . . „
Ascheabfuhr, Kanalgebühren „
Schornsteinfeger u. ä. . . . „
Hausmeister . . . . „
Versicherungen . . . . . „
Verwaltungskosten (Verwalter, Inkassent etc. . . . . . „
Kleinere Unkosten . . . . „
Reparaturkosten . . . . . „
Steuern . . . . „
Procente . . . . „
Andere Verluste . . . . . „
Amortisationen . . . . . „
Reingewinn . . . . „

zł.

Mietseingänge für das Kalenderjahr . . . . . . zł.
Mietsrückstände für das Kalenderjahr . . . . . . „
Andere Einkünfte . . . . . „

zł.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt wie bei den übrigen Anlagen

Anlage zur Einkommensteuererklärung von Industrieunternehmungen, die vereinfachte Bücher führen.

Die Zusammenstellung des Vermögens und der Schulden lt. Inventar gleicht mit einigen Ausnahmen der Anlage zur Einkommensteuererklärung von Handelsunternehmungen.

Unter den Aktiva sind als neue Positionen zu verzeichnen Rohstoffe und Hilfsmaterialien, Erzeugnisse, Maschinen und Einrichtungen.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter allgemeinen Unkosten folgende neue Positionen aufgeführt: Löhne und Gehälter, Reisespesen, Verschiedenes.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt in derselben Art, wie bei Handelsunternehmungen.

ANLAGE
zur Einkommenserklärung für Handelsunternehmungen, welche Handelsbücher nach vereinfachtem Muster führen **für das Jahr 19**..........

Zusammenstellung
des Vermögens und der Schulden lt. Inventur.
vom .... 19..........

Aktiva (Vermögen)

Bar . . . . zł.
Konto in der P. K. O., Bank Polski und anderen Banken . . . . . „
Wertpapiere . . . . „
Waren . . . . „
Schuldner . . . . „
Mobilien u. Einrichtungen . . . . „
Ausgaben des vergangenen Zeitraums, nicht realisierte Einkünfte des laufenden Jahres etc. . . . . „

Insgesamt . . zł.

Passiva (Schulden)

Banken . . . . zł.
Gläubiger . . . . „
nicht erfolgte Ausgaben aus dem laufenden Jahre, erzielte Einkünfte des kommenden Jahres etc. . . „

Insgesamt . . zł.

Vergleich

Aktiva . . . . zł.
Passiva . . . . „
Differenz (reines Vermögen) . . „

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 19..........

Miete für Räumlichkeiten und Lager, Beheizung und Beleuchtung . . zł.
Plätze . . . . „
Steuern und Gebühren . . . . . „
Prozente und Provisionen . . . „
kleinere Unkosten . . . . . „
Gutschriften, Skonti, etc. . . . . „
Verkaufskosten . . . . „
Agenten etc. . . . . „
andere Verluste . . . . . . „
Amortisation . . . . „
Reingewinn . . . . „

zł.

Gewinn aus dem Verkauf von Waren . . . . zł.
andere Einkünfte . . . . . . „
(Verlust) . . . . „

zł.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens

Reingewinn zł.

hinzugezählt werden nicht abzugsfähige Positionen im Sinne des Einkommensteuergesetzes

a) .... zł.
b) .... „
c) .... „
d) .... „

zł.

Einkommen lt. Erklärung . . . zł.

Erläuterungen.

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind abzugsfähig vom Einkommen Kosten der Erzielung, Erhaltung und Sicherung der Einkünfte. Zu den Abzügen des Einkommens zählt

das Gesetz gleichfalls die jährlichen ordnungsmässigen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen und totes Material aller Art, sowie gänzliche oder teilweise Verluste bei Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen.

Von den Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:

1) Ausgaben zur Vergrösserung oder Verbesserung der Einkommensquellen;
2) Ausgaben zur Tilgung von Schulden, Kapitalien, die von Teilhabern in das Unternehmen eingebracht werden, sowie zur Deckung von Verlusten für die vergangenen Jahre;
3) Ausgaben zur Führung der Hauswirtschaft des Steuerzahlers und für den Unterhalt seiner Familienmitglieder;
4) Zinsen vom eigenen Kapital, das der Steuerzahler in die Wirtschaft oder in das Unternehmen eingebracht hat;
5) Ausgaben zur Erzielung des Einkommens aus im Ausland gelegenen Quellen welche auf Grund dieses Gesetzes der Steuerpflicht nicht unterliegen;
6) andere Ausgaben und Verluste, die mit der Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen;
7) die staatliche Einkommensteuer, die besondere Steuer für Tantiemen, die ausserordentliche Staatsabgabe, sowie die Vermögenssteuer

Einkommensteuererklärung für juristische Personen.

		Złoty	Złoty
	Anlagekapital		
	Bilanzgewinn		
	Hinzuzurechnen sind bereits ausgezahlte oder bestimmte Beträge		
1	für Verteilung unter den Mitgliedern, Gesellschaftern, Teilhabern etc. als Gewinnanteile		
2	für Gehälter, aller Art Entschädigung, für Personen der höhern Verwaltung, über die im Art. 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 76 aus dem Jahre 1934, Poz. 715 vorgesehenen Normen		
3	zur Tilgung von Schulden oder des Anlagekapitals		
4	zur Verbesserung oder Erweiterung des Unternehmens		
5	zur Eröffnung von Reservefonds aller Art, mit Ausnahme der von Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung von Versicherungsbeträgen zurückgelegte Summe und überdies in Gesellschaften auf Gegenseitigkeit die auf Rückerstattung von Prämien für die versicherten Mitglieder aufgebauten		
6	für aussergewöhnliche Abschreibungen, welche das Mass der ordentlichen Abschreibungen überschreiten (§ 13 der Ausführungsverordnung)		
7	für andere Zwecke, welche im Sinne des Gesetzes vom steuerpflichtigen Gewinn nicht abgezogen werden dürfen		
	insgesamt		
	abgezogen wird:		
1			
2			
	steuerpflichtiges Einkommen		
	Steuer lt. Skala		

Im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien wird zur Einkommensteuer (Teil 1 des Gesetzes) ein Kommunalzuschlag erhoben, der vom Gemeinderat oder Stadtrat auf Grund des Art. 24 des Einkommensteuergesetzes beschlossen wurde.

Die Erklärung ist nach unserem besten Wissen und Gewissen angefertigt. Der Erklärung werden beigefügt:

1. Jahresabschluss enthaltend die Bilans sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, 2, Abschrift des Protokolls über die Bestätigung des Jahresabschlusses, 3 .Abschrift des Berichtes des Revisionsorgans, 4. Bestätigung der Vorschusszahlung in Höhe der Hälfte der Steuer, welche lt. dem in der Erklärung angegebenen Einkommen fällig ist, zł.................................. und des Krisenzuschlags zł...................

.................................., den.............................19.........

Einkommensteuererklärung für physische Personen

Einkommensteuererklärung für physische Personen	Nr. .... Akt. D.		
Beruf oder Beschäftigung:............ Militärdienstverhältnis:............		überflüssiges durchstreichen	verheiratet — Witwer ledig, geschieden
Werden Handels- Wirtschaftsbücher geführt?	Einkommensteuerquelle lt. Bücher:	im vergangenen Jahr hat die Bemessung vorgenommen das Finanzamt in	

A. Einkommen.

	Jahresbetrag in zł
aus benutzten oder gepachtetem **Grund und Boden** einschl. des Geldwertes der Produkte, die in der Hauswirtschaft des Steuerzahlers verbraucht wurden — a) aus Grund u. Boden	....
b. aus Wäldern	....
Aus **Gebäuden**: Miete für Häuser, Räumlichkeiten, Plätze, Gärten etc. (einschl. dem Benutzungswert der eigenen Gebäude, die ganz oder teilweise vom Steuerzahler selbst benutzt, oder an Familienmitglieder oder andere Personen unentgeltlich abgetreten werden)	....
Aus **Handels- u. Industrieunternehmungen** (einschl. des Geldwertes der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerzahler selbst gebraucht hat	....
Aus **freien Berufen** und anderen Erwerbstätigkeiten (nicht anzugeben ist das Einkommen aus Dienstleistungen, Renten und Entschädigungen für Mietarbeit) . .	....
Aus Tantiemen . , ...	
Aus Geldkapitalien und Vermögensrechten (Zinsen, Dividenden von Aktien und Anteilen, Renten, Einkommenshypotheken, Patenten. Lizenzen und anderen Vermögensrechten)	....
Aus **anderen Quellen** aller Art (nicht anzugeben ist das Einkommen aus Dienstbezügen, Renten und Entschädigungen für Mitarbeit . . . , ...	....
Insgesamt (Summe A) .	....
Abzüge (Summe B) .	....
Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen Teil I des Gesetzes (Summe C)	....
Steuer laut Skala	....
Einkommen aus Dienstbezügen, Renten und Entschädigungen für Mietarbeit im Auslande ausgezahlt — versteuerbar laut Art. 43 des Gesetzes (Summe D) .	....
Steuer laut Skala	....

B. Abzüge

	Jahresbetrag in zł
Zinsen von Hypothekenschulden und anderen (mit Ausnahme von Zinsen, die in Form von Kosten zur Erzielung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens abgezogen werden	....
Renten und ständige Lasten auf Grund von Rechtstiteln	....
Rechtsmässige oder vertragliche **Zwangsleistungen** des Steuerzahlers für sich und für Familienmitglieder, an **Versicherungsinstitute,** Hilfs-, Renten- u. Beerdigungskassen (für jede versicherte Person höchstens 300.— zł jährlich)	....
Versicherungsprämie für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens (gesetzliche Grenze): a) für den Steuerzahler selbst — jährlich bis 300.— zł b) für den Steuerzahler selbst und unterhaltungspflichtige Familienmitglieder — insgesamt jährl. 600— zł	....
Direkte staatliche oder kommunale Steuern sowie geltliche und nicht geltliche Zwangsleistungen für öffentliche Zwecke (mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der Waldabgaben, der besonderen Steuer für Tantieme und der Vermögenssteuer	....
Abzüge insgesammt (Summe B) . .	....

Zahl der unterhaltungspflichtigen **Familienmitglieder** des Steuerzahlers (Vorname, Zuname, Alter, Verwandtschaftsverhältnis). Besondere Umstände, die die Steuerkraft des Steuerzahlers schwächen und eine Ermässigung der Einkommensteuer infolge ungünstiger materieller Bedingungen bewirken.

....

....

....

Quellen, aus denen das auf der vorhergehenden Seite angegebene Einkommen erzielt wurde:

Es ist anzugeben: das Vermögen, Grund- und Boden, Häuser, Industrie-, Handelsunternehmungen, Kapitalien, Renten, Vermögensrechte	genaue Adresse der Einkommensquelle

In dem auf der vorhergehenden Seite angegebenen Einkommen ist gleichfalls das Einkommen der Familienmitglieder enthalten und zwar;

Einkommensquelle (es ist anzugeben Grund und Boden, Industrie- und Handelsunternehmen, Kapitalien, Renten, Vermögensrechte	Wo befindet sich diese Quelle (genaue Adresse)	Wessen Eigentum stellen sie dar (Zu- u. Vorname, Verwandtschaftsgrad)	Jahreseinkommen in zł.

Bemerkungen des Steuerzahlers:..

Die Erklärung habe ich nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und der Inhalt, der auf S. 3 u. 4 dieses Formulars angegebenen Erläutungen, sowie Gesetzesauszüge ist mir bekannt.

.... den ....19.........

....

(Unterschrift)

Erläuterungen:

1. Unter „Gesetz" ist zu verstehen das Einkommensteuergesetz (Dz. U. R. P. Nr. 76. v. Jahr 1934. Pos. 715). Die auf S. 4 angegebenen Steuerskalen sind in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz sowie mit dem Gesetz über den Krisenzuschlag aufgestellt (Dz. U. R. P. Nr. 99,. Pos 760 v. Jahre 1931). Unter „Ordination" ist zu verstehen die Steuerordination (Dz. U. R. P-Nr.39, Pos. 346, vom Jahre 1934).
2. Die Erklärung enthält sämtliche im letzten Kalenderjahr oder im letzten Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr erzielten Einkünfte.
3. In der Erklärung sind die Einkünfte aus sämtlichen Quellen, welche sowohl im Bemessungsbezirk, in welchem die Erklärung abgegeben wird, liegen, wie auch ausserhalb dieses Bezirks, anzugeben.
4. Die Erklärung umfast mit den Einkünften des Steuerzahlers ebenso das Einkommen der Familienmitglieder (z. B. aus dem Vermögen der Gattin, oder unmündiger Kinder), über das der Steuerzahler verfügen darf. Die Quellen dieses Einkommens sind auf S. 2 zu spezifizieren.
5. In der Aufstellung **A.** („Einkommen") ist anzugeben:
   a) falls keine **Handels- oder Wirtschaftsbücher** geführt werden — die tatsächlich erzielten Einkünfte nach Abzug der Kosten für die Erlangung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens;
   b) bei **Vorliegen von Handels- oder Wirtschaftsbüchern** — der Bilanzgewinn aus jeder einzelnen Quelle unter Hinzurechnung der nichtabzugsfähigen Ausgaben und Steuern lt. Art 8 und 10 des Gesetzes, sowie nach Abzug der Beträge, die im Sinne des Art. 7 des Gesetzes kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen.
6. In der Zusammenstellung **B** („Abzüge") **gibt der Steuerzahler, der ordnungsmässige Handels- oder Wirtschaftsbücher führt,** nur diejenigen Abzüge lt. Art. 10 des Gesetzes an, welche nicht in den Büchern enthalten sind.
7. Personen, welche **vereinfachte Handels- oder Wirtschaftsbücher führen** (Art. 87 § 2 der Steuerordination) fügen der Erklärung Jahresaufstellungen sowie die Berechnung des Einkommens nach den festgelegten Mustern bei.
8. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung ist persönlich abzugeben oder mittels Einschreibebrief an das zuständige Finanzamt bis zum 1 März des Steuerjahres einzusenden.
9. Art. 179 der Steuerordination:
   § 1. Wer zwecks Umgehung der gesetzlichen Steuerpflicht für sich oder die vertretene Person in der Steuererklärung oder in den Anlagen zur Erklärung oder in der Erläuterung oder irgend einer anderen Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Berufung wissentlich unwahre Umstände angibt oder bestätigt, oder wissentlich irgend etwas verheimlicht, was zur Vereitlung der Bemessung oder zur Steuerhinterziehung beiträgt, unterliegt, sofern keine schwerere Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, einer Strafe in Höhe des 1—20-fachen Betrages der hinterzogenen Steuer oder einer Arreststrafe bis 6 Monate oder beiden Strafen zugleich.
   § 2. Die Strafbemessung befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer.
10. Auf Grund der auf S. 4 angegebenen Steuerskala ist die fällige Steuer und der Krisenzuschlag zu berechnen. Die Hälfte davon ist an das Finanzamt (oder auf sein PKO Konto) bis zum 1. März des Steuerjahres einzuzahlen. Bei Nichtabgabe der Erklärung ist innerhalb derselben Frist die Hälfte der für das vorhergehende Steuerjahr bemessenen Steuer zu entrichten.
11. Die Differenz zwischen der für das betreffende Jahr vom Finanzamt bemessenen Steuer und der bis zum 1. März entrichteten Vorschusszahlung ist bis zum 15. September des Steuerjahres zu entrichten.
12. **Die nicht fristgemäss entrichteten Vorschusszahlungen** oder Steuerbeträge werden zwangsweise mit Verzugszinsen und Exekutionskosten eingezogen.
3. Im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien wird ein Kommunalzuschlag zur Einkommensteuer lt. Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates auf Grund des Art. 24 des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Der Auszug aus dem Gewerbesteuergesetz

enthält die Bestimmunegen des Art. 7 mit den verschiedenen Umsatzsteuersätzen für die Jahre 1932 bis 1937.

Auszug aus der Steuerordination.

(Dz. U. R. P. Nr. 39, Pos. 346, v. J. 1934)

Art. 179. § 1. Wer zwecks Umgehung der Steuerpflicht für sich oder die vertretene Person in der Steuererklärung oder in den Anlagen zur Erklärung oder in der Erläuterung oder irgend einer anderen Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Berufung wissentlich unwahre Umstände angibt, oder bestätigt, oder wissentlich irgend etwas verheimlicht, was zur Vereitlung der Bemessung oder zur Steuerhinterziehung beiträgt, unterliegt, sofern keine schwere Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, einer Strafe in Höhe des 1—20-fachen Betrages der hinterzogenen Steuer oder einer Arreststrafe bis 6 Monate, oder beiden Strafen zugleich.

§ 2. Die Strafbemessung befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer.

Art. 188. Wer ohne hinlängliche Rechtfertigung einer an ihn ergangenen Aufforderung, einem Auftrage oder Ersuchen der Finanzbehörde oder einem sich unmittelbar aus den Vorschriften der Steuerordnung oder aus den anderen Steuergesetzen ergebenden Gebote in der bestimmten Frist nicht nachkommt, wird mit einer Geldbusse (kara pieniężna) bis zu 500.—zł. bestraft.

Erläuterungen

1. Umsatzsteuererklärungen sind einzureichen:
   a) für jede besondere Anstalt oder Handelsunternehmung, die lt. Tarif zu der I. u. II. Handelskategorie gehören,
   b) für jede besondere Anstalt oder Industrieunternehmung, welche zu den ersten fünf Industriekategorien gehören,
   c) für jede gewerblichen Berufe, welche zur Kategorie I, IIa, IIb der gewerblichen Berufe gehören.
   d) für jede selbständigen freien Berufe,
   e) für alle anderen Unternehmungen, ohne Rücksicht auf die Kategorie des Gewerbepatentes, falls sie Handelsbücher führen oder nach den geltenden Vorschriften dazu verpflichtet sind.

   Die behördlich genehmigte Führung eines Unternehmens auf Grund eines Patentes niedrigerer Kategorie als im Tarif vorgesehen, hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung.
2. Der von Grosshandlungen bezw. Kleinhandlungen, welche von der Lösung der Gewerbepatente befreit sind, erzielte Umsatz ist insgesamt mit dem aus dem unmittelbaren Verkauf aus der Industrieanstalt erzielten Umsatz anzugeben.
3. Sofern ein Uuternehmen im vergangenen Jahre Kauf- Verkaufstransaktion von Getreide und anderen Feldfrüchten auf inländischen Börsen, Ausfuhr von Kohle Halb- und Fertigfabrikaten, sowie Transaktionen des aktiven Veredelungsverkehrs, bezw. andere Transaktionen, die auf Grund des Art. 39 Abs. 3 Pkt. 1. des Gesetzes von der Steuer befreit sind, sowie den Transport von Reisenden ausgeführt hat, so ist der auf diese Weise erzielte Umsatz wie auch die Umsätze von Waren, welche der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen, in der Anlage zur Erklärung anzugeben. Ueberdies ist in der Anlage anzugeben an welche Anstalten, die in eigener

Regie und auf eigene Rechnung unterhalten werden, die Waren teilweise oder insgesamt überwiesen werden, ferner ist ihr Wert in den Engrospreisen anzugeben. Diese Umsätze werden in der Erklärung nicht ausgewiesen.

4. Die Umsätze sind nach den einzelnen Monaten und Steuersätzen anzugeben. Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, dürfen die Umsätze in der Gesamtsumme für das ganze Jahr ausweisen.

5. Die Erklärung ist bei der zuständigen Steuerbemessungsbehörde abzugeben und zwar:

a) für physische Personen bis zum 1. März jedes Jahres,

b) für juristische Personen bis zum 1. Juni jedes Jahres.

6. Wer keine Erklärung abgibt, unterliegt einer Geldstrafe gemäss Art. 188 der Steuerordnung (s. o.)

Messen u. Ausstellungen

Exportmesse in Prag

Stärkste Beteiligung der tschechoslowak. Exportindustrien.

Prag. — Die wesentliche tschechoslowak. Ausfuhrbelebung i. J. 1934, die nach der Handelsstatistik im Vergleich zum Vorjahre fast 25% beträgt, hat sich, da mit einer weiteren Ausfuhrsteigerung in diesem Jahre gerechnet wird, auf die Vorbereitungen zur nächsten Prager Frühjahrsmesse günstig ausgewirkt. Die Prager Messe hat an und für sich in der letzten Zeit einen Aufschwung genommen, doch hoffen die typischen tschechoslowakischen Exportindustrien vor allem auf der nächsten Prager Frühjahrsmesse durch die veränderten Aussenhandelsverhältnisse profitieren zu können. Es wird sich daher bei dieser vom 10. bis 17. März stattfindenden Frühjahrsmesse um eine im grössten Masstab durchgeführte Industrieschau handeln, auf welcher die Hunderte tschechoslowakischer Erzeugnisse in Exportaufmachung und zu Exportpreisen übersichtlich zur Vorführung kommen werden.

Einige Gruppen der Prager Messe üben eine besonders starke Anziehungskraft auf die ausländischen Einkäuferpreise aus. Ungemein manigfaltig und übersichtlich wird die **Glas- und Porzellangruppe** sein, die ein geschlossenes Bild der beiden wichtigen tschechoslawak, Spezialindustrien bieten wird. Sämtliche Erzeugnisse jeder Geschmacks richtung werden in ihr von den grössten und leistungsfähigsten Firmen vorgeführt. Angegliedert an diese Gruppe sind alle verwandten Artikel, vor allem **Gablonzer Waren**, Bijouterie, **Christbaumschmuck**, sowie **Steingut-Fayance**. Die Leistungsfähigkeit der tschechoslowak. **Lederindustrie** wird von Ausstellern von **Schuhen, Ledergalanterie, Reisebedarf** u. s. w. illustrativ vor Augen geführt. Als Ausfuhrartikel erster Ordnung reihen sich zu dieser Gruppe auch noch Lederhandschuhe. Mit ausgesprochenen Erzeugnissen für den Weltmarkt werden die grössten und bekanntesten Firmen der tschechoslowak. **Spielwarenindustrie** vertreten sein. Ebenso sind die Aussteller von **Galanteriewaren** und **Reklameartikeln** auf Export eingestellt. Eine Ausstellerzunahme kann auch die **Textilabteilung** verzeichnen, die besonders in Strick- und Wirkwaren Wäsche- und Textilspezialitäten gut vertreten ist.

Eine der grössten Gruppen der Prager Messe wird von der **Maschinenindustrie** gestellt, die sämtliche Typen moderner Maschinen und Apparate vorführt. Die tschechoslowakische Maschinenindustrie hat in letzter Zeit ausgezeichnete Konstruktionen auf den Markt gebracht, die auch auf der Frühjahrsmesse verkaufsbereit sein werden. Auch in **Metallwaren** ist das Angebot von aussergewöhnlicher Vielseitigkeit und umfasst sämtliche einschlägigen Artikel. Ebenso reichhaltig ist die Gruppe **der Haus und Küchengeräte**. Als eine junge, doch sehr leistungsfähige Exportindustrie wird sich auf der Frühjahrsmesse die Erzeugung von **Feinmechanik und Optik** vorstellen Exportwichtige Gruppen der Prager Messe sind ferner die **Möbelmesse**, die Abteilung der **chemischen Erzeugnisse** der **Papierwaren, Musikinstrumente, Nahrungsmittel, Baumaterialien etc.** Im Rahmen der diesjährigen Prager Frühjahrsmesse finden auch eine Reihe von Sonderveranstaltungen statt, u. a. eine **Hotel- und Gastwirtsmesse eine Radiomesse, eine Hauswirtschaftsmesse u. s. w.**

Bei der grossen Anzahl auf der Prager Messe vertreter Exportfirmen — insgesamt nehmen 3000 Aussteller teil — kommt einer Aufzählung der einzelnen Branchen nur schematische Bedeutungen zu, denn unzählige Erzeugnisse, die ebenfalls auf der P. M. M. vorgeführt werden und ausfuhrfähig sind, bleiben in einem solchen Ueberblick unberücksichtigt Wesentlich ist, **dass tatsächlich sämtliche Erzeugnisse der tschechoslowakischen Fertigwarenproduktion auf der Prager Frühjahrsmesse vetreten sein werden**.

Für den Besuch der Prager Messe stehen den Ausländern wieder zahlreiche Begünstigungen zur Verfügung. Die tschechoslowakischen Bahnen gewähren für Besucher der Prager Messe eine Sonderfahrpreisermässigung von 50% fast alle übrigen europäischen Bahnen von 25 — 50%. Ebenso stehen den Besuchern der Prager Frühjahrsmesse auf Flug- und Schiffahrtslinien bedeutende Ermässigungen zu.



Wirtschafts-Literatur

Namitkiewicz: Kodeks Handlowy. Komentarz. Wydawnictwo: Tow. Wydawnicze Młodych Prawników i Ekonomistów, Warszawa, ul. Kopernika 30

Powyższy układ składa się z 2-ch tomów; tom I. poświęcony jest artykułom kodeksu od 1—175, dalszy ciąg obejmuje przedewszystkiem nowe przepisy o umowach handlowych. Prócz oficjalnego tekstu kodeksu handlowego, komentarz uwzględnia literaturę przedmiotu, daje uwagi ogólne, obejmujące zespół przepisów oraz treściwe wyjaśnienia każdego paragrafu odnośnych artykułów. Komentarz zawiera także obfite orzecznictwo w pierwszym rzędzie Polsk. Sąd. Najw., oraz Najw. Sądów niemieckich, austrjackich i francuskich. W ten sposób komentarz umożliwia zaznajomienia się ze stosunkami prawnemi w dziedzinie handlu, wobec czego pojawienie się powyższego komentarza witamy z radością.

Fikcje skarbowe i fikcje fiskalne w świetle prawa gospodarczego,

opracował Dr. Rudolf Langrod, adwokat.
Wydawnictwo Bibljoteka Prawnicza.
Warszawa, Hoża 37.

Powyższa książka omawia w sposób przystępny fikcje w ustawodawstwie skarbowem, przyczem każdemu podatkowi poświęcony jest osobny dział, pozatem zawiera wyjaśnienia nowych pojęć używanych w ustawodawstwie skarbowem. Osobistość autora znanego fachowca z dziedziny gospodarczej i skarbowej gwarantuje wszechstronne opracowanie tej aktualnej materji.

Wyniki bilansowe a rzeczywiste przedsiębiorstw państwowych w Polsce,
Tadeusza Bernadzikiewicza, Tow. Wydawnicze Młodych Prawników i Ekonomistów, Warszawa, ul Kopernika 30.

Wskutek rozszerzenia się ingerencji Państwa w życiu gospodarczem pojawienie się powyższej pracy przyczyni się niewątpliwie do pomyślnego rozwiązania powstałych zagadnień. Szczęśliwe sprecyzowane niejednej spornej kwestji posunie naprzód dyskusję na ten b. aktualny temat, wobec czego powyższa praca zasługuje na baczną uwagę.

Nowe prawo o bilansach.
Tadeusza Bernadzikiewicza,
Towarzystwo Wydawnicze Młodych Prawników Ekonomistów, Warszawa, ul. Kopernika 30.

Praca niniejsza ma na celu ogólne wyjaśnienie i ocenę wydanych przepisów o rozporządzaniu zamknięć rachunkowych i sprawozdań osób prawnych obowiązanych do prowadzenia ksiąg handlowych. Dołączony wykaz literatury z powyższej materji oraz tekst rozporządzeń z tej dziedziny prawnej ułatwia każdemu czytelnikowi zorjentowanie się w sprawie bezwątpliwie aktualnej. Wprawdzie omawiane w książce przepisy nie przeszły jeszcze próby życia, mimo to jednakże wywody autora przyczynią się w wysokiej mierze do wyjaśnienia odnośnych zagadnień.



Geschäftsoffenhaltung

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am **Sonnabend, den 2. März cr. bis 20 Uhr** offengehalten werden dürfen.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. — Druck: „Stella" Katowice.